

Spezial-Synopse (Word)

Projekt Anstellungsbedingungen: Personalgesetz

[M10K1] Antrag der ad-hoc-Kommission vom 25. Februar 2022; Vorlage Nr. 3333.5 (Laufnummer 16943)	[D4] Antrag des Regierungsrats vom 14. Juni 2022 (Löhne Richterinnen und Richter)	[M10K2] Zusatzantrag der ad-hoc Kommission vom 30. Juni 2022 (Löhne der Richterinnen und Richter); Vorlage Nr. 3333.6 (Laufnummer 16951)
Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG)		
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		
I.		
Der Erlass BGS 154.21 , Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG) vom 1. September 1994 (Stand 5. Mai 2018), wird wie folgt geändert:		
<p>§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (neu)</p> <p>Löhne der Richterinnen und Richter, der Landschreiberin oder des Landschreibers, der oder des Datenschutzbeauftragten sowie der Ombudsperson (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Der Jahreslohn der vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts entspricht bei der Aufnahme der Amtstätigkeit dem Maximum der 23. Lohnklasse, nach 6 Amtsjahren demjenigen der 24. Lohnklasse, nach 12 Amtsjahren demjenigen der 25. Lohnklasse und nach 18 Amtsjahren demjenigen der 26. Lohnklasse.</p>	§ 45 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)	

[M10K1] Antrag der ad-hoc-Kommission vom 25. Februar 2022; Vorlage Nr. 3333.5 (Laufnummer 16943)	[D4] Antrag des Regierungsrats vom 14. Juni 2022 (Löhne Richterinnen und Richter)	[M10K2] Zusatzantrag der ad-hoc Kommission vom 30. Juni 2022 (Löhne der Richterinnen und Richter); Vorlage Nr. 3333.6 (Laufnummer 16951)
<p>² Die Vorsitzenden einer Abteilung des Kantonsgerichts erhalten eine Zulage von 5 Prozent, die Präsidentin bzw. der Präsident des Strafgerichts eine solche von 7,5 Prozent und die Präsidentin bzw. der Präsident des Kantonsgerichts eine solche von 10 Prozent des jeweiligen Jahreslohns. Eine Kumulation der Zulagen ist ausgeschlossen.</p> <p>³ Der Jahreslohn der vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts beträgt 248'219 Franken.</p> <p>⁴ Der Jahreslohn der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts beträgt 256'074 Franken.</p> <p>⁵ Der Jahreslohn der Landschreiberin oder des Landschreibers entspricht mindestens dem Minimum der 26. Lohnklasse und im Maximum dem Lohn der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts. In diesem Rahmen wird der Lohn vom Regierungsrat festgelegt.</p> <p>⁶ Der Jahreslohn der oder des Datenschutzbeauftragten und der Ombudsperson entspricht bei der Aufnahme der Amtstätigkeit dem Maximum der 22. Lohnklasse, nach 6 Amtsjahren demjenigen der 23. Lohnklasse und nach 12 Amtsjahren demjenigen der 24. Lohnklasse.</p>	<p>³ Der Jahreslohn der vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts beträgt 252'000 Franken.</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts erhalten eine Zulage von 5 Prozent des jeweiligen Jahreslohns.</p>	

[M10K1] Antrag der ad-hoc-Kommission vom 25. Februar 2022; Vorlage Nr. 3333.5 (Laufnummer 16943)	[D4] Antrag des Regierungsrats vom 14. Juni 2022 (Löhne Richterinnen und Richter)	[M10K2] Zusatzantrag der ad-hoc Kommission vom 30. Juni 2022 (Löhne der Richterinnen und Richter); Vorlage Nr. 3333.6 (Laufnummer 16951)
⁷ Bei der Festlegung der massgebenden Amtsjahre sind Ausbildung, Berufserfahrung und die ausserberufliche Erfahrung, so weit diese für die Arbeit von Nutzen sind, sowie Fähigkeit und Eignung zu berücksichtigen. Die Dauer gleichwertiger Tätigkeit innerhalb oder ausserhalb des Staatsdienstes kann angemessen angerechnet werden.		